

Nationalbericht

Österreichische Exportkontrolle für konventionelle Militärgüter

Internationale Rahmenbedingungen und aktuelle Entwicklungen

I. Europäische Union

Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP (vom 8. Dezember 2008)

Zehn Jahre nach Annahme des politisch verbindlichen **EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren** (1998) schuf die Europäische Union mit der Annahme des [Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008](#) erstmals auch ein **rechtlich verbindliches Kontrollinstrument für Waffenausfuhren**. Die Annahme stellte den formellen Abschluss der Ende 2003 begonnenen Überarbeitung des EU-Verhaltenskodex dar. Der Gemeinsame Standpunkt erfasst in Anpassung des Anwendungsbereichs des Kodex an neue rechtliche wie marktpolitische Gegebenheiten nunmehr auch Transit, Technologietransfer sowie Vermittlungsgeschäfte und sieht in Kriterium 2 neben Menschenrechten eine Erweiterung auf humanitäres Völkerrecht vor.

Bereits mit dem **EU-Verhaltenskodex** verpflichteten sich die EU-Partner, bestimmte Standards bei der Ausfuhr von konventionellen Rüstungsgütern einzuhalten und insbesondere Exporte von Waffen zu verhindern, die zur Verletzung von Menschenrechten, humanitärem und internationalem Völkerrecht, interner Repression oder internationaler Aggression eingesetzt werden oder wenn dadurch regionale Stabilität oder nachhaltige Entwicklung gefährdet würden. Zu diesem Zweck wurden **acht Kriterien** erarbeitet, die von den Mitgliedstaaten jeder Entscheidung über einzelne Ausfuhranträge zugrunde zu legen sind. Welche Exportgüter erfasst sind, ist in der Militärgüterliste der Europäischen Union, die weitgehend der Liste des Wassenaar Arrangements entspricht, festgehalten.

In seinem operativen Teil führte der EU-Verhaltenskodex (nunmehr Gemeinsamer Standpunkt) ein **Informations- und Konsultationsverfahren** ein. So ist die Verpflichtung festgelegt, dass auf der Grundlage der Kriterien abgelehnte Ausfuhren den EU-Partnern angezeigt werden. Zur Unterstützung der Genehmigungsbehörden gibt es eine zentrale Datenbank über Verweigerungen von Ausfuhrgenehmigungen, die von allen Mitgliedstaaten für die Suche nach bestimmten Verweigerungen genutzt werden kann. Bei Vorliegen einer solchen Verweigerungsmeldung ("Denial")

sind die EU-Partner ihrerseits verpflichtet, Konsultationen mit dem diese Verweigerungsmeldung herausgebenden Partner aufzunehmen, wenn ihnen selbst ein Antrag zur Bewilligung einer im Wesentlichen gleichartigen Transaktion vorliegt. Während letztendlich die Entscheidung im Ermessen jedes Mitgliedstaates verbleibt, so ist doch bei Bewilligung einer im Wesentlichen gleichartigen Transaktion trotz Vorliegens einer Verweigerung eine ausführliche Begründung vorzulegen. Durch diese Bestimmungen wird EU-weit die Transparenz von Rüstungsexportkontrollen erhöht, deren Harmonisierung vorangetrieben und die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen gefördert.

Im Rahmen der EU ist die Ratsarbeitsgruppe **coarm** mit der Thematik der Harmonisierung der nationalen Waffenausfuhrkontrollen befasst. Diese hat in den letzten Jahren ihre Tätigkeiten innerhalb und außerhalb des Rahmens des Benutzerleitfadens (siehe unten) intensiviert, um sowohl bei Partnern als auch möglichst vielen Drittstaaten nicht nur das Problembewusstsein für diese sensible Materie zu stärken sondern auch noch mehr Übereinstimmung in den rechtlichen und administrativen Rahmenbedingungen und politischen Evaluierungsansätzen zu erzielen.

Bereits 2003 wurde ein eigener **Benutzerleitfaden** entwickelt, der Anleitung zur Auslegung der operativen Bestimmungen des Verhaltenskodex im Hinblick auf die Definition der Verweigerung einer Genehmigung, das Verfahren für die Mitteilung und die Informationen, die darin enthalten sein sollten, sowie für den Widerruf einer Verweigerungsmitteilung und die Durchführung der Konsultationsverfahren gibt. Er ist hauptsächlich für die Benutzung durch die Genehmigungsbehörden gedacht. Die im Leitfaden dargelegten Verfahren sollen die einheitliche Vorgangsweise bei Genehmigungsverweigerung sicherstellen und das Konsultationssystem verbessern. Der Benutzerleitfaden wird laufend aktualisiert bzw. erweitert.

EU-Mitgliedstaaten sind verpflichtet, nationale Berichte über Anzahl und Wert der tatsächlichen Ausfuhren, aufgeschlüsselt nach Empfängerländern, sowie Daten der Ausfuhrverweigerungen zu übermitteln. Diese werden in einem jährlichen **konsolidierten Jahresbericht**, einem wichtigen Instrument zur Vermittlung von Transparenz und Glaubwürdigkeit, zusammengefasst. Der [11. Jahresbericht](#) (Berichtszeitraum 2008) wurde am 6. November 2009 im Amtsblatt der Europäischen

Union ("C"265/1) veröffentlicht. Das Einleitungskapitel des Berichts gibt stets einen umfassenden Überblick über die Aktivitäten und Prioritäten der Ratsarbeitsgruppe coarm seit Finalisierung des Vorberichtes.

Im Rahmen der 2008 verabschiedeten Gemeinsamen Aktion zur **Unterstützung von Maßnahmen der EU zur Förderung der Waffenausfuhrkontrolle in Drittstaaten** fanden 2009 Veranstaltungen in Kiew, Tirana und Tiflis für Staaten der jeweiligen Region statt. Angesichts der Vorteile eines solchen, formal strukturierten Prozesses an Informationsveranstaltungen wurde im Dezember mit Ratsbeschluss **2009/1012/GASP** die Verlängerung dieser Aktivitäten beschlossen. Zu den begünstigten Staaten zählen die südosteuropäischen Länder, die Partnerländer in Nordafrika und im Mittelmeerraum, die osteuropäischen und kaukasischen Partnerländer im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik sowie die Ukraine. Am Ende des zweijährigen Prozesses steht eine umfassende Projektevaluierung.

Ebenso wurde der wichtige Meinungsaustausch mit zahlreichen Nichtregierungsorganisationen und dem Europäischen Parlament fortgesetzt.

Die **gemeinsame Militärgüterliste** der Europäischen Union hat den Status einer politischen Verpflichtung im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. Am 23. Februar 2009 hat der Rat die letzte aktualisierte Fassung der **Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union** angenommen. An einer weiteren Aktualisierung wird derzeit gearbeitet.

Die Kategorien der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU betreffen u.a. zusammenfassend:

1. Schusswaffen
2. Schusswaffen mit größerem Kaliber
3. Munition
4. Bomben, Raketen, Granaten
5. Feuerleiteinrichtungen, Richtgeräte, Zielfernrohre
6. Landfahrzeuge (konstruiert oder geändert für milit. Zwecke)
7. Chemische und biologische Stoffe, "Reizstoffe", zugehörige Ausrüstung
8. "energetische Materialien", Explosive Substanzen, Treibstoffe
9. Kriegsschiffe
10. Luftfahrzeuge, Drohnen, Fallschirme
11. Elektronische Geräte speziell für den Militärgebrauch
12. Hochgeschwindigkeitswaffensysteme
13. Helme, Schutzwesten
14. Simulatoren für mil. Training
15. Bildgeräte, Kameras, Radarbildschirme

16. Schmiedegeräte
17. Verschiedenes: Tauchgeräte, Bauausrüstung für militärischen Gebrauch, Geräte zur Herstellung von Atomenergie mobile Reparaturwerkstätten, Ponton-Brücken
18. Ausrüstung für die Herstellung von Waren der Gemeinsamen Militärgüterliste
19. Strahlenwaffen-Systeme und zugehörige Ausrüstung
20. Kryogenische (Tieftemperatur-) und "supraleitende" Ausrüstung
21. "Software"
22. "Technologie"

Am 10. Juni 2009 wurde die **Richtlinie zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern 2009/43/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 („Intra-EU-Rüstungsgüterrichtlinie“) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Sie zielt auf eine Vereinfachung der Genehmigungsverfahren für Verteidigungsgüter innerhalb der EU.

Die neue Richtlinie ist am 30. Juni 2009 in Kraft getreten. Sie gilt jedoch nicht unmittelbar, sondern bedarf zuvor der Umsetzung durch die Mitgliedstaaten in nationales Recht. Die **Umsetzungsfrist endet am 30. Juni 2011**.

Alle relevanten EU-Grundsatzdokumente einschließlich der Jahresberichte sind auf der [Homepage des Rates unter Politik - Außenpolitik - Ausfuhrkontrollen sicherheitsrelevanter Güter und Technologien](#) abrufbar.

II. internationaler Waffenhandelsvertrag-Arms Trade Treaty (ATT)

Nach jahrelanger Mobilisierung durch international anerkannte **Nichtregierungsorganisationen** (Stichwort: „control arms“) und eine Gruppe engagierter FriedensnobelpreisträgerInnen (Stichwort „Arias Foundation“) wurde die Ausarbeitung eines **internationalen Abkommens zur Kontrolle des Waffenhandels** durch Schaffung gemeinsamer Bewertungsmaßstäbe **2006** formell zu einem **Großprojekt im Rahmen der Vereinten Nationen**. Nach Vorarbeiten einer Group of Governmental Experts (GGE) in 2008 und einer Open Ended Working Group (OEWG) in 2009 beschloss die VNGV im Herbst 2009 mit **Resolution 64/48** die Abhaltung einer **VN-Konferenz zum Waffenhandelsvertrag im Jahr 2012**. Die Vorbereitung soll durch fünf Sitzungen eines Vorbereitungskomitees in den Jahren 2010/2011 erfolgen. Angesichts des knappen Zeitrahmens wird aber auch dem intersessionalen Prozess große Bedeutung zukommen.

Der **Arms Trade Treaty (ATT)** ist weder als Abrüstungsvertrag gedacht, noch sollen durch ihn nationale Verteidigungs-, Sicherheits- oder Industrieinteressen beeinträchtigt werden. Gleiche Bewertungsmaßstäbe und effektive Kontrollsysteme sollen hingegen bestehende Lücken in nationalen und regionalen Exportkontrollsystemen schließen, die derzeit von verantwortungslosen Waffenhändlern, korrupten staatlichen Strukturen oder terroristischen Gruppierungen ausgenutzt werden. Wesentliches Ziel ist die **Eindämmung verantwortungsloser Waffentransaktionen**, die zum Teil überhaupt erst durch lückenhafte oder fehlende Kontrollsysteme ermöglicht werden.

Der **EU** kam im bisherigen Prozess zur Unterstützung eines Waffenhandelsvertrags (ATT) von Anbeginn eine **federführende Rolle** zu. Die Ausgangslage war für die EU aufgrund des im Dezember 2008 zu einem rechtsverbindlichen Gemeinsamen Standpunkt aufgewerteten Verhaltenskodex für Waffenexporte (von 1998) sowohl innerhalb der Staatengemeinschaft als auch gegenüber der Zivilgesellschaft und der eigenen Industrie günstig.

Mit **Ratsbeschluss 2009/42/GASP** zur Unterstützung von EU-Maßnahmen, mit denen im Rahmen der Europäischen Sicherheitsstrategie in Drittstaaten der Prozess zur Ausarbeitung eines Vertrags über den Waffenhandel gefördert wird, wurde eine weltumfassende **Veranstaltungsreihe** ermöglicht. Für die Umsetzung verantwortlich war der jeweilige Ratsvorsitz unter Einbeziehung der Kommission, die technische Durchführung der Projekte erfolgt/e durch UNIDIR.

Im Rahmen dieses Projektes fanden 2009 **jeweils zweitägige Konferenzen in den einzelnen Regionalgruppen** statt, um in Einbeziehung verantwortlicher Behörden, internationaler und lokaler Nichtregierungsorganisationen, Medien und auch der Industrie eine **möglichst breite Unterstützungsbasis** „vor Ort“ zu gewinnen. Die Tagungen in **Dakar** (April 2009), **Mexico City** (Juni 2009), **Amman** (Juli 2009), **Kuala Lumpur** (Oktober 2009) und **Addis Abeba** (Dezember 2009) wurden allgemein positiv aufgenommen. **Wien** wurde zum **Austragungsort der Regionalveranstaltung für „Wider Europe“** und der alle Regionalveranstaltungen zusammenfassenden **Schlusskonferenz** am 11. und 12. Februar 2010 ausgewählt.

Da der Zivilgesellschaft im gesamten ATT-Sensibilisierungsprozess eine zentrale Rolle zukommt, wurde von Österreich darüber hinaus die Abhaltung einer **NGO-Veranstaltung** parallel zu den beiden Tagungen zur Erzielung einer größtmöglichen Breitenwirkung initiiert und unterstützt.

Österreichs Engagement für die ATT-Initiative entspricht dem besonderen Verantwortungsbewusstsein Österreichs als international be- und anerkannter Produzent und Exporteur konventioneller Waffen. Aus österreichischer Sicht erfordert der Waffenhandelsvertrag insbesondere folgende Punkte:

- 1) klare und präzise Kriterien, um nationalen Bewilligungsbehörden die Bewertung von möglichen Waffentransfers zu erleichtern;
- 2) gemeinsame Standards, um weltweit gleiche Wettbewerbsbedingungen für Handel und Rüstungsindustrie zu schaffen;
- 3) eine Abdeckung aller konventionellen Waffen, einschließlich der Munition von Klein- und Leichtwaffen, Waffenvermittlungsgeschäften und damit verbundenen Aktivitäten.

Österreich

Die Rechtsgrundlage für Waffenexporte stellen in Österreich das **Außenhandelsgesetz** (AußHG BGBl. I Nr. 50/2005) und – als *lex specialis* für Kriegsmaterial – das **Kriegsmaterialgesetz** (KMG BGBl. I Nr. 540/1977 idF BGBl. I Nr. 50/2005) dar. Bewilligungspflichtige Rüstungsgüter werden einerseits durch die Außenhandelsverordnung mit ihrer Anlage, welche der „Wassenaar Munitionsliste“ bzw. der EU-Militärgüterliste entspricht, andererseits durch die Kriegsmaterialverordnung bestimmt.

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten wirkt an der Vollziehung beider Gesetze durch Prüfung jedes Ausfuhrantrages insbesondere nach außenpolitischen und völkerrechtlichen Kriterien (siehe § 24 Abs. 1 in Verbindung mit 5 Abs.1 AußHG sowie § 3 Abs.1 KMG) und unter Berücksichtigung des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/(GASP vom 8. Dezember 2008) mit. Die Bewilligungserteilung selbst fällt für Anträge nach dem AußHG in die alleinige Kompetenz des BMWFJ, bei Anträgen nach dem Kriegsmaterialgesetz erfolgt die Bewilligungserteilung durch das BMI im Einvernehmen mit dem BMeiA und nach Anhörung des BMLVS.

Kontakt:
Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
Abteilung C2/2
Stubenring 1
A-1011 Wien
E-mail: post@c22.bmwfj.gv.at

Kontakt:
Bundesministerium für Inneres
Abteilung III/3
Postfach 100
A-1014 Wien
Telefax-Nr.: +43-1 53126 3760
E-mail: bmi-III-3@bmi.gv.at

Zusammenfassung konventioneller Waffenexporte 2008

Im Jahre 2008 wurde im Rahmen des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP die Erteilung von insgesamt 1850 Ausfuhrbescheiden (KMG + AußHG) gemeldet, die einen Wert von 946.336.042 EURO umfassen. Laut verfügbaren Daten wurden 2008 Waren im Wert von 201.330.519 EURO tatsächlich exportiert. Zu den Wertangaben betreffend tatsächlich erfolgter Ausfuhren ist allerdings anzumerken, dass die vom BMWFJ gemeldeten Wertangaben für Ausfuhren nur die verfügbaren, von den Firmen nach Ablauf oder Ausschöpfung der bescheidgemäßen Ausfuhrbewilligung gemeldeten Daten erfassen. Auch die vom BMI gemeldeten Wertangaben für Ausfuhren beruhen auf Rückmeldungen der Firmen und/oder Zollbehörden, erfassen allerdings diesbezüglich auch bereits Teillieferungen. Die unter Kategorie c angeführten Wertangaben entsprechen daher nur beschränkt den tatsächlich im Berichtszeitraum erfolgten Ausfuhren. Ebenso ist anzumerken, dass dieses Zahlenmaterial nicht Lieferungen von unter das AußHG fallenden Gütern innerhalb der EU erfasst, da diese gemäß AußHG als Verbringung (und nicht Ausfuhr) durch andere Rechtsvorschriften erfasst sind.

Rückfragen sind an das jeweils federführende Ressort zu richten.

Zahlen Österreich 2008 (EU-Jahresbericht):



Gem_Standpunkt
2008_933_GASP



11. EU Jahresbericht
ö Exporte.xls